

## Allgemeinverfügung

**Der Landrat des Landkreises Vorpommern- Rügen erlässt für die Städte und Gemeinden der Insel Rügen und der Insel Hiddensee folgende Allgemeinverfügung:**

Auf Grundlage der §§ 57 Abs. 3, 60 Abs. 2 und 100 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG), des § 115 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWaG) i.V.m. § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) sowie der §§ 79 ff des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg- Vorpommern (SOG M-V) und dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 22.12.2008 wird verfügt:

1. Alte Wasserrechtsgestattungen zum Einleiten von Abwasser in Gewässer aus Kleinkläranlagen nach DDR-Wasserrecht werden mit Wirkung zum **31.12.2013** aufgehoben. Eine weitere Gewässerbenutzung/ Abwassereinleitung über diese Anlagen ist ab dem **01.01.2014** untersagt.
2. Ebenfalls sind ab dem **01.01.2014** die Gewässerbenutzungen/ Abwassereinleitungen aus den Grundstückskläranlagen untersagt, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis verfügen (illegale Abwassereinleitungen).
3. Die Einleitung von unzureichend geklärtem Abwasser aus diesen Kleinkläranlagen nach Punkten 1 und 2 dieser Verfügung sind unverzüglich einzustellen, indem der Überlauf dieser Anlagen verschlossen wird und die Anlagen bis zur endgültigen Sanierung der Abwasserentsorgung der Grundstücke abflusslos betrieben werden. Das in den verschlossenen Gruben gesammelte Abwasser ist vollständig dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR) zur Entsorgung zu überlassen.
4. Die Einstellung der Gewässerbenutzung bzw. das Dichtsetzen der Grundstückskläranlagen gemäß den Forderungen unter Punkt 3 dieser Verfügung ist der unteren Wasserbehörde unter Vorlage des von einer Fachfirma ausgestellten Dichtheitsnachweises der verschlossenen Grube unaufgefordert bis zum **30.04.2014** nachzuweisen.

Die hierfür erforderlichen Nachweise sind an die Postanschrift

Landkreis Vorpommern- Rügen  
Fachdienst Umwelt  
Fachgebiet Wasserwirtschaft  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

zu richten oder beim

Landkreis Vorpommern- Rügen  
Fachdienst Umwelt  
Fachgebiet Wasserwirtschaft  
Störtebeker Straße 30  
18528 Bergen auf Rügen

persönlich vorzulegen.

5. Laufende einzelrechtliche Aufforderungen und Anordnungen der unteren Wasserbehörde, zur Sanierung vorhandener Kleinkläranlagen und zur Durchsetzung der gesetzlichen Anforderungen vor dem 31.12.2013 werden davon nicht berührt.

6. Für die Nichtbefolgung der Forderungen unter Punkt 3 dieser Verfügung wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € angedroht.

7. Für die Nichtbefolgung der Forderungen unter Punkt 4 dieser Verfügung wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € angedroht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zwangsmittel gemäß § 86 ff SOG M-V solange wiederholt und gewechselt werden können, bis der Verwaltungsakt befolgt worden oder auf andere Art erledigt ist.

#### Begründung:

##### I. Sachverhalt

Mit dem Landtagsbeschluss Nr. 5/2256 vom 5. März 2009 wurde die Landesregierung aufgefordert, „alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um schnellstmöglich eine nachhaltige und ökologisch angemessene, einwandfreie Abwasserbehandlung in Verbindung mit einer sinnvollen Infrastrukturausstattung, insbesondere der Siedlungsbereiche im ländlichen Raum zu erreichen“.

Hierzu ist es unabdingbar, bis spätestens Ende 2013 alle wasserrechtlichen Gestattungen nach dem DDR- Wassergesetz aufzuheben und sowohl diese als auch alle anderen illegalen Einleitungen aus unzureichenden Grundstücksabwasseranlagen zu schließen.

Alle Einwohner, die bis zu diesem Zeitpunkt über keine wasserrechtliche Erlaubnis nach den geltenden Bestimmungen und somit über keine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendige Behandlungsanlage verfügen, haben ihre Abwässer über abflusslose Sammelgruben der beseitigungspflichtigen Körperschaft zu überlassen.

Zur Umsetzung dieser Beschlüsse sind die unteren Wasserbehörden der jeweiligen Landkreise verpflichtet.

Auf dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Rügen wurden seit dem Jahr 2009 bis zum heutigen Tag ca. 3000 Kleinkläranlagen saniert bzw. mit einer biologischen Reinigungsstufe nachgerüstet.

Schwerpunkt des Anpassungs- und Sanierungsprogramms für Kleinkläranlagen lag bei den einzelnen Anordnungsverfügungen in Verbindung mit der Unterrichtung der Bevölkerung im öffentlichen Amtsblatt Nr. 76 (Sonderdruck) vom 15.06.2009 und wiederholt durch Veröffentlichung in der Tagespresse.

Mit dem Ablauf der Sanierungsfrist zum 31.12.2013 ändert der nunmehr zuständige Landkreis Vorpommern- Rügen seine bisherige Verwaltungspraxis der Durchführung von Verfahren nach § 40 Abs. 3 Nr. 7 LWaG über Einzelanordnungen zur ortsweisen Anpassung der Grundstückskläranlagen.

Nach gegenwärtiger Schätzung der unteren Wasserbehörde befinden sich noch ca. 550 veraltete Grundstückskläranlagen in einem unsanierten bzw. unveränderten Zustand. Um den Gefahren der Gewässerverunreinigung, ausgehend von diesen Anlagen, wirksam zu begegnen, wurde die Allgemeinverfügung zur Unterbindung der unzureichend gereinigten Abwassereinleitungen gewählt.

## II. Rechtliche Würdigung

Die sachliche Zuständigkeit des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde ergibt sich aus § 107 LWaG.

Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist es gemäß § 1, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Nach § 5 Abs. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um z.B. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

Bei der Einleitung von Abwasser in Gewässer oder über den Untergrund in das Grundwasser handelt es sich um eine Gewässerbenutzung, welche mit Einwirkungen auf Gewässer einhergeht.

Abwasser ist dabei gemäß § 54 Abs. 1 WHG u.a. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser).

Nach §§ 57 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 60 Abs. 1 WHG sind deshalb Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen (z.B. Kleinkläranlagen), aus denen eine Gewässereinleitung erfolgt, so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

In Konkretisierung des § 60 Abs. 1 WHG regelt die Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift (KKA-VV) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25.11.2002 Anwendungs- und Bemessungsgrundsätze für Kleinkläranlagen.

Die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) regelt die Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Im Anhang I der AbwV sind die Einleitwerte für häusliches Abwasser festgeschrieben.

Nach § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Regelungen bestehen.

Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Sie erlässt auf dieser Grundlage Anordnungen und Verwaltungsakte zum Vollzug dieser wasserrechtlichen Bestimmungen, die sicherstellen, dass die nach diesen Gesetzen begründeten Verpflichtungen erfüllt werden und vermeidbare Gewässerbeeinträchtigungen unterbleiben.

Diese Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V).

Die Einleitung von nicht nach dem Stand der Technik gereinigtem Abwasser in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer belastet diese in nicht hinnehmbarem Umfang und ist deshalb unzulässig.

Es ist gesetzlich vorgeschrieben und wurde wiederholt innerhalb der letzten Jahre in den Medien veröffentlicht, dass jedermann verpflichtet ist, anfallendes Abwasser vor der Einleitung in ein Gewässer im ausreichenden Maße unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt reinigen zu lassen.

Dennoch haben viele Eigentümer von Grundstücken in den vergangenen Jahren noch keine entsprechenden Maßnahmen vorgenommen.

Damit sind die Voraussetzungen, gegen derartige Einleitungen einzuschreiten, mit dem Ziel sie künftig zu unterbinden, gegeben.

Die in Ziffer 3 und 4 der Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen sind auch angemessen, da kein milderes Mittel verfügbar ist, das gesetzlich formulierte Ziel zu erreichen. Den betroffenen Grundstückseigentümern der Ortslagen ist seit Jahren bekannt bzw. es hätte diesen bekannt sein müssen, dass die von ihnen genutzte Kleinkläranlage nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und Anpassungsmaßnahmen anstehen.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen musste damit die bisher im Zuständigkeitsbereich des ehemaligen Landkreis Rügen angewandte Verwaltungspraxis ändern, im Zusammenhang mit der Durchführung von Verfahren nach § 40 Abs. 3 Nr. 7 LWaG über Einzelanordnungen die Kleinkläranlagen aller Grundstücke ortsweise anzupassen.

Mit Blick auf die gesetzlichen Anforderungen, die den Umweltbelangen der Gewässerreinigung und damit dem Naturhaushalt sowie dem Wohl der Allgemeinheit Rechnung tragen, sind die Festlegungen der Allgemeinverfügung auch erforderlich, um gegen die fortdauernden Gewässerverunreinigungen vorzugehen.

Da nicht auszuschließen ist, dass für einige Grundstücke noch alte Wasserrechtsgestattungen und Nutzungsgenehmigungen nach dem DDR-Wasserrecht für nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Gewässereinleitungen bestehen, können diese ohne Entschädigung auf der Grundlage des § 135 Abs. 1 Satz 2 LWaG, § 20 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 57 Abs. 3 WHG aufgehoben werden, da dies schon nach dem vor dem 1. März 2010 geltenden Recht zulässig war (siehe dazu §§ 13 Abs. 2, 135 Abs. 1 LWaG a.F., §§ 12, 15 Abs. 4 WHG a.F.)

Für die Festlegung der Anpassungsmaßnahmen von Abwassereinleitungen kann eine Allgemeinverfügung erlassen und öffentlich bekannt gemacht werden, da mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen wären (§ 115 Abs. 2 LWaG).

Die Allgemeinverfügung wird gemäß Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen im Internet unter der Adresse [www.lk-vr.de](http://www.lk-vr.de) veröffentlicht.

Die Androhung von Zwangsgeld gemäß §§ 87 und 88 SOG M-V sowie dessen Höhe war notwendig und ist angemessen, um weitere Gefährdungen der Allgemeinheit und der Umwelt auszuschließen, den Forderungen Nachdruck zu verleihen und die Durchsetzung der getroffenen Anordnungen zu ermöglichen. Gemäß § 88 Abs. 3 SOG M-V beträgt das Zwangsgeld mindestens 10,00 Euro und höchstens 50.000,00 Euro. Der Betrag von 500,00 Euro unter Punkt 6 und von 300,00 Euro unter Punkt 7 erscheint in diesem Fall angemessen und geeignet, aber auch erforderlich, um das mit der Androhung bezweckte Ziel herbeizuführen.

#### Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung, einschließlich der Begründung ist auf der Homepage des Landkreises unter [www.lk-vr.de](http://www.lk-vr.de) oder in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde zu den Sprechstunden einzusehen:

Landkreis Vorpommern- Rügen  
FD Umwelt  
FG Wasserwirtschaft  
Störtebekerstraße 30  
18528 Bergen auf Rügen

2. Die Ausübung einer Gewässerbenutzung ohne die erforderliche Erlaubnis stellt entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 134 Abs. 1 Nr. 1 LWaG eine Ordnungswidrigkeit dar, die geahndet werden kann. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG oder § 134 Abs. 1 Nr. 1 LWaG, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden können.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Verkündung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen -Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift an allen Verwaltungsstandorten (Dienststellen) des Landkreises Vorpommern- Rügen eingelegt werden.

Stralsund, 19.12.2013



Ralf Drescher

Landrat

#### Anhang zur Allgemeinverfügung mit den Gesetzesangaben

1. Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)
2. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)
3. Abwasserverordnung (AbwVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108,2625), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
4. Verwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666)
5. Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434).